

**Alle Fraktionen, außer der Fraktion SPD/ChW, der Gemeindevertretung
Zeuthen**

Antragstitel: Feststellung der außergewöhnlichen Notlage

Datum: 5. Oktober 2022

Einreichende Fraktion: Alle Fraktionen *außer der Fraktion SPD/ChW*

Eingereicht für: Gemeindevertretung am 18.10.2022

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt:

1. Die außergewöhnliche Notlage gemäß § 50a der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird festgestellt.
2. Die Notlage wird bis zum 31.03.2023 befristet.
3. Gemäß § 50 a Abs. 2 BbgKVerf finden die Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses sowie der beratenden Fachausschüsse im Zeitraum der festgestellten Notlage als Hybridsitzungen statt.

Begründung:

Angesichts der pandemischen Lage und der rasant steigenden Inzidenzen durch die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 stellt die Gemeindevertretung für die Gemeinde Zeuthen gemäß § 50 a Abs. 1 BbgKVerf erneut eine außergewöhnliche Notlage fest.

Diese Ausnahmesituation führt dazu, dass ein Zusammentreten der Sitzungsteilnehmer an einem Sitzungsort zu Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses sowie der beratenden Fachausschüsse so erschwert ist, dass eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung unzumutbar ist.

Die Feststellung der außergewöhnlichen Notlage gilt für die Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses sowie für die Sitzungen aller beratenden Fachausschüsse.

Da die Dauer der Notlage noch nicht abzusehen ist, wird diese zunächst bis zum 31.03.2023 befristet. Gemäß § 50 a Abs. 2 BbgKVerf finden die Sitzungen aller vorgenannten Gremien im Zeitraum der festgestellten Notlage als Videositzung statt.

Der Öffentlichkeit werden die entsprechenden Zugangsmöglichkeiten für das Verfolgen der Sitzungen allgemein bekannt gegeben.

Sollte eine Fristverlängerung oder Verkürzung des Zeitraumes der festgestellten Notlage angezeigt sein, wird die Gemeindevertretung dies durch Beschluss feststellen.

Alle Fraktionen der Gemeindevertretung *außer der Fraktion SPD/ChW*